Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, S. 345. — Gesetz, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte, S. 346. — Gesetz, betreffend die Erhöhung des Maximalunterstützungssatzes für die hülfsbedürftigen ehemaligen Krieger aus den Jahren 1813. bis 1815., S. 347. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aenderung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist, S. 348. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs vom 30. Dezember 1874., nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind, S. 349. — Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Winterhafens in Memel zu erheben sind, S. 350. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Errichtung einer Königlichen Eisenbahnkommission für die Letztere mit dem Sitze in Halle, S. 351. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 352.

(Nr. 8447.) Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 30. März 1873., betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Gesetz-Samml. S. 175.), wird, wie folgt, abgeändert:

§. 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 24. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8448.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

a) im Falle des Abganges eines oder mehrerer der nebenamtlich fungirenden Räthe des Oberverwaltungsgerichts, oder im Falle des sonst eintretenden Bedürfnisses 4 neue Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte zu errichten und zu diesem Behufe die in der anliegenden Uebersicht nach Jahresbeträgen verzeichneten Ausgaben zu leisten;

b) im Falle der Anstellung eines der nebenamtlich fungirenden Räthe im Hauptamte demselben die bisherige Besoldung aus seinem Nebenamte als pensionsfähigen Zuschuß zu belassen.

§. 2.

Die Mittel zur Deckung der gedachten Ausgaben sind für das Jahr 1876. und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. aus den Ueberschüssen des Haushalts des Jahres 1875. zu leisten. Für die Folge sind diese Ausgaben in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 27. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Uebersicht

der

Ausgaben für das Oberverwaltungsgericht.

Titel I. Besoldungen:	
1) 1 Rath mit 9900 Mark (darunter künftig wegfallend 1200 Mark)	9,900 Mark,
2) 3 Räthe mit 7500 Mark bis 9900 Mark, im Durchschnitt 8700 Mark	26,100 „
Titel II. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für 4 Räthe	4,800 „
Summa	40,800 Mark.
Darunter künftig wegfallend	1,200 Mark.

(Nr. 8449.) Gesetz, betreffend die Erhöhung des Maximalunterstützungssatzes für die hülfsbedürftigen ehemaligen Krieger aus den Jahren 1813. bis 1815. Vom 1. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der im §. 3. des Gesetzes vom 10. März 1863. bestimmte Maximalunterstützungssatz von 3 Thalern 15 Sgr. = 10 Mark 50 Pf. monatlich für solche hülfsbedürftige ehemalige Krieger vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813., 1814. und 1815. Theil genommen, auf eine In-

Invalidenversorgung aber keinen Anspruch haben, wird vom 1. Januar d. J. ab auf 20 Mark monatlich erhöht.

§. 2.

Bei Bewilligung von Unterstützungen bis zu dem angegebenen Maximalsatze gewährt, so lange die etatsmäßigen Mittel zur gleichmäßigen Berücksichtigung der sämmtlichen vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen nicht ausreichen, die größere Hülfsbedürftigkeit und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister, der Minister des Innern und der Kriegsminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 1. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8450.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1876., betreffend die Aenderung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 14. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß die zusätzliche Vorschrift Nr. 5 zu dem Tarif vom 29. Mai 1872., nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist (Gesetz-Samml. 1872. S. 542.), in Fortfall kommt.

Schloß Mainau, den 17. Juli 1876.

Wilhelm.

Für den Finanzminister und für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Hofmann.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8451.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1876., betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs vom 30. Dezember 1874., nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. genehmige Ich hierdurch,

1) daß an die Stelle der Bestimmung B. — Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes — des Tarifs vom 30. Dezember 1874., nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind (Gesetz-Samml. von 1875. S. 8.), folgende Bestimmung tritt:

B. Für das Fortschaffen des gelöschten Ballastes, welches einem Ballast-Fuhrunternehmer zusteht, sind diejenigen Sätze zu entrichten, welche in dem mit ihm geschlossenen Kontrakt festgesetzt sind und gegen deren Entrichtung derselbe auch die zum Löschen des Ballastes nöthigen Karren, Planken und Gestelle ohne besondere Vergütung herzugeben hat. Der Kontrakt kann in dem Dienstlokale der Hafenpolizei-Kommission eingesehen werden.

Anmerkung. Von Fahrzeugen, die mit Ladung und Ballast eingehen, ist, wenn erstere nicht über 200 Zentner Gewicht beträgt, das Ballastfuhrgeld voll nach dem Raumgehalt des Schiffes, anderenfalls aber nur nach dem nach Abzug des Raumgehalts der Ladung verbleibenden Nettoraum des Schiffes zu entrichten;

2) daß die Bestimmung unter II. — Brückenöffnungsgeld — 2. des Anhangs zu dem Hafengeldtarif für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern (Gesetz-Samml. von 1875. S. 13.), dahin geändert wird:

Für das Oeffnen der Drehbrücke über den Verbindungskanal zwischen der Dange und dem Festungsgraben von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte

a) von mehr als 400 Kubikmeter .... 50 Pf.
b) von mehr als 120 Kubikmeter bis einschließlich 400 Kubikmeter .... 25 »
c) von 120 Kubikmeter und weniger .... 10 »

Wildbad Gastein, den 24. Juli 1876.

Wilhelm.

Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Hofmann.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8452.)

(Nr. 8452.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Winterhafens in Memel zu erheben sind. Vom 24. Juli 1876.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. von Schiffen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) von Seeschiffen

a) mit Ladung.. 2 Pf.

b) mit Ballast oder leer.............................. 1 "

2) von Binnenfahrzeugen, beladen oder unbeladen............... 1 "

Anmerkung. Die Sätze zu I. 1. und 2. sind zu entrichten für jede dreißigtägige Benutzung des Winterhafens, wobei jede angefangenen 30 Tage für voll gerechnet werden. Verweilt ein Fahrzeug über 90 Tage im Winterhafen, so bleibt es für die fernere Zeit von der Abgabe befreit.

II. von Prahmen für jeden Tag:

a) beladen... 5 Pf.

b) leer.. 2 "

III. von Balken und Rundholz jeder Art:

1) wenn sie zur Ladung eines im Winterhafen liegenden Schiffes bestimmt sind, bei einer Anzahl von mehr als Einhundert zu derselben Ladung gehörigen Hölzer, für jedes über Einhundert vorhandene Stück für jeden Tag.............................. 1 "

2) in allen anderen Fällen für jedes Stück und für jeden Tag .. 2 "

Anmerkung. Die Sätze zu II. und III. gelten nur für die ersten 30 Tage der Lagerung im Winterhafen. Für jeden Tag nach Ablauf dieser Frist ist eine Abgabe von der doppelten Höhe des entsprechenden Tarifsatzes zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1) Fahrzeuge, sowie Balken und Rundholz, welche Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind;

2) Boote und Handkähne, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

3) Prahme, welche Behufs Beladung oder Entlöschen der dort liegenden Schiffe in den Winterhafen kommen.

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalt der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872. ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Gegeben Wildbad Gastein, den 24. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Hofmann.

(Nr. 8453.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1876., betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Errichtung einer Königlichen Eisenbahnkommission für die Letztere mit dem Sitze in Halle.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. J. ermächtige Ich Sie, die in Folge des Gesetzes vom 17. Juni d. J., betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark (Gesetz-Samml. S. 162.), vom 1. Januar 1877. ab auf den Staat übergehende Verwaltung und den Betrieb der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu übertragen und für die Letztere eine Eisenbahnkommission mit dem Sitze in Halle nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September 1872. (Gesetz-Samml. S. 637.) gegebenen Bestimmungen zu errichten.

Wildbad Gastein, den 2. August 1876.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Hofmann.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1876. und das durch denselben genehmigte neue Statut der Magdeburger Privatbank durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29. S. 199. bis 204., ausgegeben den 15. Juli 1876.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Mai 1876., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lienen im Kreise Tecklenburg bezüglich der in ihrem Bezirke liegenden Strecke der Chaussee von Lengerich über Lienen bis zur Grenze der Provinz Hannover, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster Nr. 32. S. 175., ausgegeben den 5. August 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1876., betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts in Beziehung auf die zum Erweiterungsbau des fiskalischen Hafens zu Intschede an der Weser, Amt Verden, erforderlichen Grundstücke, durch das Stader Tageblatt, amtlichen Anzeiger für den Landdrosteibezirk Stade Nr. 694., erste Seite, vom 15. Juni 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1876., betreffend die Genehmigung des Statuts der in Eisleben domizilirten „Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft", durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30., erste Beilage, S. 1. bis 6., ausgegeben den 22. Juli 1876.;

5) das am 7. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurt zum Betrage von 360,000 Reichsmark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 31. S. 223. bis 225., ausgegeben den 29. Juli 1876.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1876., betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts auf die zum Neubau einer massiven Brücke über die Lahn im Zuge der Kassel-Frankfurter Straße bei Cölbe im Kreise Marburg erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 34. S. 185., ausgegeben den 22. Juli 1876.;

7) der am 16. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Benutzung der Peene-Fähranstalt zu Stolp, im Kreise Anklam, bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 32. S. 169., ausgegeben den 11. August 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).